GEMEINDE
LEITZERSDORF

Johannesplatz 1 | 2003 Leitzersdorf | ☎ +43 2266 63455
✉ gemeinde@leitzersdorf.at | www.leitzersdorf.at

Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Leitzersdorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der KG Kleinwilfersdorf
sowie Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle
in der KG Leitzersdorf

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren

b) Verlängerungsgebühren

c) Beerdigungsgebühren

d) Enterdigungsgebühren

e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1.	für bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 200,-
2.	für bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 300,-
3.	für bis zu 4 Urnen	€ 150,-

b) sonstige Grabstellen:

1. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 1.000,-
2. Urnenstele für bis zu 4 Urnen mit den Maßen Fundamentplatte 60x60cm, Stele 40x40cm, Höhe 135cm € 150,-

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 690,-

b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab (für Leichen / Urnen) € 540,-

c) Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft € 600,-

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) & sonstigen Grabstellen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 wie folgt:

a) Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels bei Erdgrabstellen für bis zu 2 Leichen und Urnen um € 510,-

b) Grabdeckel-Transport über Gräber bei Erdgrabstellen für bis zu 2 Leichen und Urnen um € 120,-

c) Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels bei Erdgrabstellen für bis zu 4 Leichen und Urnen & sonstige Grabstellen um € 630,-

d) Grabdeckel-Transport über Gräber bei Erdgrabstellen für bis zu 4 Leichen und Urnen & sonstige Grabstellen um € 150,-

e) Einzugsgewände bzw. Sturz entfernen und neu versetzen (pro Stück) um € 162,-

(4) Winterzuschlag in den Monaten November bis März € 90,-.

(5) Tieferlegung € 300,-.

(6) Stemmarbeiten € 80,-

(7)	Bereitstellung des Versenkapparates	€ 90,-
(8)	Zuschlag pro Grab bei Handgrabung	€ 105,-
(9)	Erschwerniszulage bei überbreiten Särgen (> 70cm)	€ 340,-.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne beträgt die jeweilige Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. Kühlanlage beträgt für den ersten Tag € 250,-, für jeden weiteren angefangenen Tag € 25,-.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Kühlanlage beträgt für den ersten Tag € 150,-, für jeden weiteren angefangenen Tag € 25,-.

(3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt € 150,-.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die Bürgermeisterin
Mag. Sabine Hopf

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 30.12.2023

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.leitzersdorf.at